



# Zusätzliche Bestimmungen

## Clubsport-Kartslalom

gemäß gemeinsamer Festlegungen der Veranstaltertreffen vom:  
03. Juli 2012 und vom 20. Dez. 2016

### Punkt 1: Grundsätzliches

Im Motorsport gibt es unterhalb des Lizenzsportes eine Ebene für den Breitensport (Clubsport). Eine Teilnahme an diesen Veranstaltungsserien, die über den DMSB und seinen Trägerverbänden ausgeschrieben werden, erfolgt zumeist über den Erwerb, Beantragung einer nationalen C-Lizenz. Mit dieser Lizenz erhält man einerseits eine Unfallversicherung, andererseits stellt die Lizenz über den DMSB für uns eine sportrechtliche Grundlage dar.

**-Der Slalomleiter entscheidet, das Schiedsgericht ist die zweite und letzte Instanz, dann steht das Ergebnis endgültig fest.**

### Techn. VORAUSSETZUNGEN

Da bei uns hauptsächlich die Ortsclubs im Besitz der in Frage kommenden Karts sind, haben wir festgestellt, dass die Fahrzeuge einerseits aus finanziellen, andererseits aus arbeitstechnischen Gründen nicht auf den gewünschten Reglements konformen Stand zu bringen sind, wie es das aktuelle DMSB-Kartsport-Regelwerk vorschreibt, zumal wir ja auch nur Wettbewerbe mit „Einzelstart“ und keine Rundstrecken Veranstaltungen anbieten. Damit wären viele unserer Fahrzeuge vom Wettbewerb ausgeschlossen und unsere Sparte wäre faktisch nicht mehr am Existieren. Es wurden daher bereits auf der Veranstaltersitzung 2012 Bedingungen für die einzelnen Kartklassen formuliert und festgelegt, die eine Durchführung möglich machen.

### Punkt 2 „Serienausschreibung“ im nichttechnischen Bereich

Die Serienausschreibung Clubsport-Kartslalom im nichttechnischen Bereich behält weiterhin Gültigkeit, wird jedoch jährlich aktualisiert und um ein paar Sicherheitsaspekte erweitert:

- a. Die Kurzausschreibung wird aktualisiert (lfd. Jahr usw.).
- b. Die Klasseneinteilung wird beibehalten und die Jahrgänge dementsprechend angepasst. beim Stellen der Parcoursaufgaben sollte der Sicherheitsgedanke immer im Vordergrund stehen. Gerade auf schnelleren Strecken sollte mit Augenmaß gehandelt werden und evtl. nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht entsprechend korrigiert werden.
- c. Nach dem Verlassen der Haltezone und somit des Parcours darf das gesamte Veranstaltungsgelände nur noch in Schrittgeschwindigkeit befahren werden, um eine Gefährdung anderer Personen auszuschließen. Verstöße hiergegen können mit Wertungsausschluss bestraft werden.
- d. In „Betrieb“ befindliche Kart's sind durch „Anhebung und Freilaufen der Hinterachse“ so zu sichern, dass diese nicht selbständig und unkontrolliert losfahren können.

### Punkt 3: MOTOREN

#### Punkt 3a: Honda GX 160

**Folgende geänderte Punkte aus 2012 gelten weiterhin:**

- a. Die Drehzahl wird freigestellt.
- b. Die Zündkerze wird freigestellt.

# Zusätzliche Bestimmungen

## Clubsport-Kartslalom

- c. Ein Zündkerzendichtungsring muss verwendet werden.
- d. Um älteren Motoren eine Startmöglichkeit zu geben, wird ein Hubraum von 166,57 ccm zugelassen (Motoren bis zum zweiten Übermaß, ohne Leistungsangabe).
- e. Der Satz „Jedes Anpassen ... nicht erlaubt“ wird gestrichen.
- f. Spurbreite in Klassen mit Teilnehmern unter 18 Jahren: max 1250 mm.

### **Punkt 3b: Honda GX 200**

Jegliche mechanische Veränderung an diesen Motoren ist verboten!

**Die max. Drehzahl für diese Motoren wird auf 4.000 +/- 100 U/min festgeschrieben**

### **Punkt 3c: Honda GX 270 / GX 340 / GX 390**

**Hier haben folgende geänderte Punkte aus 2012 weiterhin Gültigkeit:**

- a. Der Tankbehälter darf entfernt werden und durch eine andere reglementkonforme Variante ortsverändert gemäß Kartreglement ersetzt werden. Wird davon Gebrauch gemacht, sind die ursprünglichen (scharfkantigen) Behälterbefestigungen am Motor zu entfernen bzw. es ist eine wirksame Motorverkleidung anzubringen. Das Material dieser Verkleidung muss splitterfrei sein und darf keine Scharfen Kanten aufweisen.
- b. Es ist ein CIK-registrierter Ansauggeräuschdämpfer mit 2 Einlassöffnungen (Einlassdurchmesser am engsten Punkt: 22,0 mm +/- 1,0 mm, Ansaugrohr-Länge 97mm +/- 1,0 mm) oder der serienmäßige Ansauggeräuschdämpfer lt. Homologationsblatt vorgeschrieben.  
Das Zwischenstück Vergaser-Ansaugdämpfer darf max. 100 mm lang sein (tatsächliche Länge unter Berücksichtigung von Winkeln/Biegungen). Der Ansaugtrakt darf keine gefährliche Konstruktion darstellen, d.h. insbesondere keine scharfen Kanten aufweisen.  
Ein offener Sportluftfilter ist erlaubt.
- c. Die Abgasanlage ist unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kartabmessungen freigestellt, jedoch darf die Länge des festen Abgaskrümmers 200 mm (projiziertes Maximalmaß der Krümmer-Längsachse ohne Flexrohr) nicht überschreiten. Der maximale Durchmesser des Schalldämpfers wird auf 110mm festgelegt. Jegliche Vorrichtungen, die die Veränderung von Abmessungen/Querschnitten ermöglichen, während der Motor in Betrieb ist, sind verboten.
- d. Die Drehzahl wird freigestellt.  
Der serienmäßige Drehzahlbegrenzer darf entfernt werden.
- e. Spurbreite: max. 1400mm hinten
- f. Nachträge 09/06 VO (Homologationsblatt) werden ergänzt.
- g. In Punkt 6.4 wird um die Buchstaben ergänzt: „ Alle Keihin BE ...“

### **Punkt 4: Bestimmungen für alle Leistungsklassen**

Bremsen dürfen nur auf die Hinterachse wirken. Für Teilnehmer der Klassen CKS1a und CKS2a (unter 18 Jahren) wird die Spurbreite auf max. 1250mm festgelegt. Es kommen hier auch nur Reifen zum Einsatz, die aktuell im Jugend-Kart-Slalom gefahren werden.